

6

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



**Betr.: Bebauungsplan „Auf dem Heuberg“ im Ortsteil Haintchen;
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 12. 9. 2001 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 7.30-12.30 Uhr und von 13.00-16.00 Uhr
donnerstags von 7.30-12.30 Uhr und von 13.00-18.00 Uhr
freitags von 7.30-12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 22. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 29.10.01

Der Gemeindevorstand

i. A.

Lund

Auszug aus der Nassauischen Neue Presse
Nassauer Tageblatt vom 24. 10. 01



**Betr.: Bebauungsplan „Auf dem Heuberg“ im Ortsteil Haintchen;
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 12. September 2001 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten, und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214, Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 22. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 27. 10. 01

Der Gemeindevorstand

i. A.

[Handwritten signature]